

IUHAS-Fraktion, c/o Michael Schäfer,  
Karlstraße 16, 64665 Alsbach-Hähnlein

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Alsbach-Hähnlein  
Herrn Helmut Schmid

- Rathaus -

Alsbach-Hähnlein,  
16. April 2007  
Antrag VII/011

**10. Sitzung der Gemeindevertretung am 17. April 2007**  
**hier: Bürgermeisterwahl vom 11./25.03.2007**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

In Abänderung des Beschlussvorschlags zu TOP 3 der Einladung zur Gemeindevertreter Sitzung stellen wir als Top 3/1 folgenden

### **Änderungsantrag:**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Bürgermeisterwahl vom 11./25.03.2007 ist ungültig.
2. Die Wiederholung der Briefwahl vom 11.03.2007 wird angeordnet.
3. Die Wiederholung der Stichwahl wird angeordnet, falls sich durch die zu wiederholende Briefwahl andere Kandidaten ergeben, als diejenigen, die an der Stichwahl vom 25.03.2007 beteiligt waren, weil in diesem Fall das vorliegende Wählervotum dieser Wahl vom 25.03.2007 von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist.  
Die Stichwahl ist nicht zu wiederholen, falls aus der zu wiederholende Briefwahl dieselben Kandidaten für diese Wahl hervorgehen, wie bei der Stichwahl vom 25.03.2007. In diesem Fall bleibt das Wählervotum vom 25.03.2007 bestehen, da einerseits keine Unregelmäßigkeit, die zur Wahlaufhebung führen könnte, festzustellen ist und andererseits sich die Wähler für diese Kandidatenkonstellation bereits wirksam entschieden haben.

### **Begründung**

Zu 1.:

Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen am 11.03.2007 ist dem Wahlausschuss ein Fehler unterlaufen, wonach mindestens zwei Briefwahlstimmen mitgezählt worden sind, obwohl sie ungültig waren und nicht hätten mitgezählt werden dürfen. Da der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen lediglich einen Vorsprung von zwei Stimmen vor dem Kandidaten mit den drittmeisten Stimmen hatte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Fehler das Wahlergebnis beeinträchtigt. Bei Nichtbeachtung der ungültigen Stimmen, hätte möglicherweise zwischen dem zweit- und dem drittplatzierten Kandidaten das Los über die Teilnahme an der Stichwahl entscheiden müssen, möglicherweise hätte der drittplatzierte Kandidat sogar mehr Stimmen, als der zweitplatzierte auf sich vereinigt.

Es ist daher festzustellen, dass die Wahl ungültig ist. Bei dieser Feststellung ist nicht nach „Bürgermeisterwahl“ und „Stichwahl“ zu differenzieren, wie in dem Beschlussvorschlag der Verwaltung geschehen, da beide Wahlabschnitte eine Einheit darstellen und daher nur insgesamt für ungültig erklärt werden können.

Seite 2 zum Antrag der Iuhas vom 16. April 2007

Zu 2.

Die Briefwahl ist zu wiederholen, da ausschließlich bei der Auszählung der Briefwahlstimmen der auf diesen Bereich eingrenzbarer Fehler unterlaufen ist.

Zu 3.

Das Wahlprüfungsverfahren hat den Zweck, den Willen des Wählers bei der Stimmabgabe am 11. und 25.03.2007 festzustellen. Dort wo Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, die das Ergebnis verfälschen, ist die Wahl durch Wiederholung zu reparieren. Dort, wo keine Unregelmäßigkeiten festzustellen sind und der Wählerwillen feststellbar ist, muss die bereits getroffene Wahl der Wähler Bestand behalten. Die Stichwahl darf daher nicht wiederholt werden, wenn sie nach der Wiederholung der Briefwahl mit den gleichen Kandidaten durchgeführt werden müsste. Die Wählerstimmen würden sonst missachtet, der Gleichheitsgrundsatz der Wahl verletzt. Mit freundlichen Grüßen

Michael Schäfer  
stv. Fraktionsvorsitzender